

- differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten ist gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP G 2.1.1 u. G 2.2.13).
- c) Bei der Erfüllung wesentlicher Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Der Landkreis setzt sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen die Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEP G 4.5.14).
 - d) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung, insbesondere im Regionalverkehr, ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung folgend soll künftig aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden.
 - e) Neue oder wachsende Potenzialstandorte - Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.
 - f) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP G 4.5.1).
 - g) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind vorwiegend im Stadtverkehr und im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. In ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.
 - h) Entsprechend § 2 Absatz 7 ÖPNVG des Freistaats Thüringen sind die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und zunehmend zu berücksichtigen. Es wird im Planungszeitraum darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können (vgl. LEP G 2.1.2).
 - i) Zur Mobilitätssicherung gehört die verbesserte Verknüpfung der Verkehrssysteme unter besonderer Beachtung der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum/vom ÖPNV.
 - j) Neben den Zielen der quantitativen Angebotsgestaltung ist auch die Angebotsqualität in allen ihren Komponenten und Merkmalen gemeinsam weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, die Fahrzeugqualität, die Befähigung des Personals, die Fahrgastinformation und die Vertriebswege.
 - k) Landkreis und Stadt gewährleisten gemeinsam in eigener Zuständigkeit nach § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet, dass bei der Tarifgestaltung die Interessen der Fahrgäste, der Aufgabenträger und des durchführenden Verkehrsunternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.
 - l) Die Aufgabenträger wirken gemeinsam ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei die Angebotsgestaltung und die Angebotsverknüpfungen, das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling.
 - m) Landkreis und Stadt setzen sich gemeinsam für den Erhalt des Angebotes der Linie 10 ein.
 - n) Landkreis und Stadt Nordhausen bekennen sich zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kooperativen Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf der Ebene des Zweckverbandes NVN.

K. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe die Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die *Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH* mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und seit 01.01.2018 mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen beauftragt. Der Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Der Regionalbusverkehr umfasst achtzehn Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 26, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 282, 29, 291 und 292. Mit Neubeantragung der Konzessionen im August 2018 sind im Zuge der Integration des Freigestellten Schülerverkehrs (FSV) in den Linienverkehr die Linien 251, 262 und 293 hinzugekommen.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“		
Teilnetz	L-Nr.	Linienweg
Strab	1	Bahnhofplatz – Südharz Klinikum
Strab	2	Parkallee – Nordhausen Ost
Stadtbus	A	Salza – Bahnhofplatz - Hochschule – Pferdemarkt
Stadtbus	B	Bahnhofplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza
Stadtbus	C	Ringverkehr Bahnhofplatz – Niedersalza – Bahnhofplatz
Stadtbus	D	Salza – Herreden - Hochstedt – Hörningen - Gudersleben
Stadtbus	E	Bahnhofplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz – Rottleberode
Stadtbus	F	Bahnhofplatz – Pferdemarkt – Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
Stadtbus	G	Salza - KZ-Gedenkstätte Mittelbau Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofplatz
Stadtbus	K	Bahnhofplatz - Bielen
Regiobus	20	Nordhausen – Uthleben – Heringen - Auleben – Görzbach
Regiobus	21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach - Görzbach
Regiobus	23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
Regiobus	24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn - Ellrich
Regiobus	25	Nordhausen – Günzerode – Branderode – Mackenrode - Stöckey
Regiobus	26	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Kehmstedt - Wipperdorf
Regiobus	27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode - Großbodungen
Regiobus	28	Bleicherode – Sollstedt - Rehungen
Regiobus	29	Nordhausen – Wolframshausen – Hainrode – Großlohra - Bleicherode
Regiobus	231	Herrmannsacker – Neustadt - Ilfeld
Regiobus	241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben - Ellrich
Regiobus	262	Nordhausen- Großwechungen – Haferungen – Schiedungen - Stöckey
Regiobus	271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen - Trebra
Regiobus	272	Bleicherode – Steinrode - Trebra
Regiobus	281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
Regiobus	282	Rehungen – Sollstedt - Großlohra

Regiobus	291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
Regiobus	292	Hainrode – Wolframshausen – Mörbach - Wipperdorf
Erweiterung im Zuge der Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr ab August 2018		
Teilnetz	L-Nr.	Linienweg
Regiobus	251	Hohenstein – Bad Sachsa - Ellrich
Regiobus	261	Wolframshausen – Werther – Großwechungen
Regiobus	293	Wolframshausen – Wipperdorf - Bleicherode

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2018

Nutzwagenkilometer

Stadtbusverkehr: 657.169 km (davon Fremdvergabe: 184.875 km)

Straßenbahnverkehr: 396.777 km

Regionalbusverkehr: 1.755.634 km (davon Fremdvergabe: 565.467 km)

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung, durchschnittlich durch nachstehende Fahrzeuge erbracht.

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr: 15

Eigene Fahrzeuge: 10

Fremde Fahrzeuge: 5

(9 Standard-Busse (12 m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 2 Gelenkbusse 18 m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen)

Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr: 9

Combino (Einrichtungswagen): 6

Combino (Zweirichtungswagen): 3

Fahrzeuge im Regionalbusverkehr: 48

Eigene Fahrzeuge: 30

Fremde Fahrzeuge: 18

(3 10 m Midibusse mit Niederflurtechnik, 19 Standardlinienbusse 12 m mit Niederflurtechnik, 1 Gelenkbus 18 m mit Niederflurtechnik, 19 Überlandbusse Hochboden, 1 Linienbus 15 m/ 3 Achsen, 5 Kleinbusse/Taxen)

L. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Stadtbusverkehr		Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse		467.325
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG		239.670
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX		16.618
Finanzierung Freistaat Thüringen		243.186
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen		9.099
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>		1.405.588
Finanzierung Aufgabenträger		0
Straßenbahnverkehr		Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen		1.378.676
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG		612.134
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX		45.886
Finanzierung Freistaat Thüringen		517.500
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen		21.231
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>		852.305
Finanzierung Aufgabenträger		0
Regionalbusverkehr		Betrag in €

Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.245.523
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	1.441.692
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	37.070
Finanzierung Freistaat Thüringen	213.321
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	27.900
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	1.755.058

M. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen als Gruppe von Behörden Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an die Aufgabenträger als zuständige Behörde. Der Qualitätsnachweis erfolgt nach statistischen Berichten.

N. Bonus-/Malus-Regelung gemäß Anhang 3 Punkt 3 des ÖDA

Die Malusregelungen bleiben in den Punkten 1 - 4 unberührt, da:

1. keine Unterschreitungen unter - 2,5% entstehen.
2. die Ausfallquote unter den benannten Promillegrenzen liegt.
3. die Verspätungsquote erst nach vollständiger Einführung des ITCS ermittelt werden kann.
4. die Qualitätsvorgaben bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen vorliegen und mit Ausnahme der Reservefahrzeuge für die ITCS-, RIBAS-Umrüstung alle Vorgaben gemäß Alter und Laufleistung erfüllt werden.
5. bei der Nichtbedienung von Haltestellen 3 unbegründete Fälle ermittelt wurden, welche nicht durch Baumaßnahmen oder Fremdverschulden zu erklären sind. Dementsprechend entsteht hier ein Malus von 100 € im Regionalbusverkehr und von 200 € im Stadtverkehr.
6. bei der Benutzung von Mobiltelefonen ein Fall ermittelt wurde, der mit 50 € im Regionalverkehr zuzuordnen ist.

Für die Bonusregelungen ermitteln wir folgende Punkte:

1. Die Unterschreitung der zulässigen Ausfallquote wurde erreicht.
2. Die Pünktlichkeitsquote wird erst nach vollständiger Einführung des ITCS ermittelt.
3. Eine Auswertung nach allen Punkten des Abschnittes 3. Qualitative Bedienstandards des Anhang 2 mit Vorgaben der Haltestellenerschließungsbereiche, Mindestbedienung Stadtverkehr und Regionalverkehr, Vorgaben der Schülerbeförderung (Schulwegzeiten, Wartezeiten nach Schulende, etc.), Übergang zu den Verknüpfungspunkten sind Grundlage der Fahrplanung und Maßgabe aller planerischen Betrachtungen. Die in 2017 verabschiedeten Vorgaben des Nahverkehrsplanes wurden sukzessive umgesetzt. Ein entsprechendes Monitoring wurde bisher noch nicht entwickelt.

Nordhausen, den 15.01.2020

Kai Buchmann
Oberbürgermeister
Stadt Nordhausen

Matthias Jendricke
Landrat
Landkreis Nordhausen

Nr. 9:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben Umstrukturierung SB Warenhaus und Bau- und Gartenmarkt, Im Steinfeld 5, 99768 Harztor

Antragsteller: Rheika- Delta- Warenhandelsgesellschaft mbH,
Herr J. Hansmann
Industriegebiet PfiEFFewiesen, 34212 Melsungen
Baugrundstück: 99768 Harztor OT Niedersachswerfen, Im Steinfeld 5
Gemarkung/ Flur: Niedersachswerfen / 5
Flurstück-Nr.: 28/14,49/24,49/23,49/22,49/21,49/20

Auf Antrag vom 25.09.2019 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 22.01.2020 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00507-19-04 erteilt. Wesentliche Antragsgegenstände sind bauliche Veränderungen am Objekt, die im Zusammenhang mit der Modernisierung des Marktes durchgeführt werden. Die Verkaufsfläche des SB- Warenhauses erhöht sich durch Integrierung der Flächen vom Getränke- und Technikmarkt von 2.850 auf 3.661m² und die des Baumarktes (einschl. überdachter und nicht überdachter Freibereich) von 5.408 auf 5.735m². Die Gesamtverkaufsfläche wird dadurch von 9.011 auf 9.396 m² geändert.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag/ Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, in 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 437 bzw. Zi. 452 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Nordhausen, den 30.01.2020

gez. Jendricke

Landrat

Nr. 10:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Pflicht zur Abwassereigenkontrolle für Unternehmer im Landkreis Nordhausen

Gemäß § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 sind die Unternehmer von Abwasseranlagen verpflichtet, diese in eigener Verantwortung und Zuständigkeit daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten sowie die individuell festgelegten wasserrechtlichen Anforderungen fortwährend eingehalten werden.

Diese sogenannte Selbstüberwachung wird durch die Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 weiter konkretisiert. Hiernach besteht die rechtliche Verpflichtung zur konsequenten Überwachung der eigenen Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur alljährlichen Vorlage der entsprechenden innerbetrieblichen Dokumentation in Form eines Eigenkontrollberichtes bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (UWB). Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Zweckverbände und Gemeinden) als auch an die Betreiber gewerblicher und industrieller Abwasseranlagen.

Vor diesem Hintergrund fordert die UWB des Landkreis Nordhausen hiermit alle lokalen Unternehmen die gewerbliches bzw. industrielles Abwasser produzieren auf, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht für das Betriebsjahr 2019 umfassend und fristgerecht nachzukommen und die erforderlichen Eigenkontrollberichte schriftlich, in zweifacher Ausführung bis **spätestens 31.03.2020**

einzureichen. Sollte nach Ablauf der genannten Frist keine oder nur eine unzureichende Berichterstattung geleistet worden sein, stellt dies gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 des Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 dar.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf seiner Homepage unter

<https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/abwasserentsorgung-u-wassergefaehrdende-stoffe/abwasserentsorgung/>

zum Download bereitgestellt.

Die Musterformulare können auch beim **Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Postfach 10 06 64, 99726 Nordhausen** in digitaler Form per E-Mail an wasser@lrandh.thueringen.de angefordert werden

Nr. 11:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, zur Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Das Gesundheitsamt des Kreises Nordhausen gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste für das folgende Badegewässer einbringen:

- Bielener Kiesgewässer (An den Kiesteichen 2, 99734 Nordhausen OT Bielen)

Anfragen, Anregungen und Informationen zu dem Badegewässer im Kreis Nordhausen können bis zum 1. April 2020 an die E-Mail-Adresse POSTSTELLE@LRANDH.THUERINGEN.DE oder an die Anschrift Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen gerichtet werden.

Dipl.-Med. Francke
Amtsärztin

Nr. 12:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Kleinwenden

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Mischwasserkanal) in Großlohra OT Kleinwenden mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Kleinwenden,
Flur 1,
Flurstücke: 99/75 und 146/64

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke
Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 26.02.2020 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).